

Bauabfälle

Entsorgungsnachweis

Baugesuchsnummer:	
Bauvorhaben, Adresse:	
Bauherrschaft:	
Bauleitung:	

Mit Unterzeichnung dieses Nachweises erklären Sie hiermit, dass Sie für die Trennung, Verwertung und Entsorgung der Bauabfälle, unterteilt in die vier Materialgruppen Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle gemäss nachstehenden Vorschriften sorgen und die beauftragten Unternehmungen und Handwerker entsprechend instruieren:

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1999
- Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VeVa)
- Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)
- BAFU: "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle", 2006
- SIA-Empfehlung 430 "Entsorgung von Bauabfällen"
- AWEL: "Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung"
- BAFU: "Bauen auf belasteten Standorten" 2016 oder AWEL: Belastete Standorte und Altlasten, Handbuch, März 2017
- Abfalltrennung auf der Baustelle mit dem Mehr-Mulden-Konzept, SBV
- BAFU: "Aushubrichtlinie" vom Juni 1999

Die Bauabfälle für das Bauobjekt werden in folgende zur Annahme berechnigte Anlagen entsorgt, wobei für belastete Materialien eine Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, vorliegen muss:

Materialgruppen (Fraktionen: vgl. Rückseite)	Menge geschätzt m³, t	Chemische Analyse Ja/Nein	Entsorgungsweg, -ort (Verwertung, Deponie)	Entsorgende Unternehmung	Kontrolle durch
Aushub					
Bauschutt					
Bausperrgut					
Sonderabfälle					

Die Art der erfolgten Entsorgung der Bauabfälle ist der Baupolizei auf Verlangen nachzuweisen. Des Weiteren garantieren die Verantwortlichen für die Entsorgung der wiederkehrenden Sonderabfälle über berufsspezifische Organisationen, den Fachhandel oder anerkannte Entsorgungsunternehmen.

Ort, Datum: Ort, Datum:

.....
Unterschrift Unternehmer

.....
Unterschrift Bauleitung



Entsorgung von Bauabfällen nach SIA 430, Seite 8

5 1 Allgemeines

- 5 11 Bauabfälle müssen auf der Bau- bzw. Abbruchstelle in folgende **Materialgruppen** getrennt werden:
- Aushub (nach unverschmutztem, tolerierbarem und verschmutztem Material)
 - Bauschutt
 - Bausperrgut
 - Sonderabfälle (Liste der Umschreibungen gemäss VVS, Anhang 2)
- 5 12 Nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse und der Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten sind die Materialgruppen Bauschutt und Bausperrgut folgendermassen nach **Fraktionen** getrennt zu erfassen:
- **Bauschutt**
Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch und Mischabbruch
 - **Bausperrgut**
Brennbares für KVA, Mineralische Fraktion, Holz, Kompostierbare Abfälle, Metalle, Vermischte Materialien, Kunststoffe
- 5 13 Die Aufzählung der Materialfraktionen gemäss Ziffer 5 12 ist nicht abschliessend. Je nach Verwendungsmöglichkeit ist es zweckmässig, weitere Fraktionen separat zu erfassen. Ziel der Auftrennung sind möglichst sortenreine Fraktionen, welche bessere Voraussetzungen für die Behandlung insbesondere für die Verwertung bieten.
- 5 14 In Fällen, wo die getrennte Erfassung der Bauabfälle aufgrund der örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle nicht durchführbar ist, sind diese nachträglich zu sortieren.
- 5 15 Die getrennt erfassten oder sortierten Materialgruppen und -fraktionen sind soweit wie möglich der Verwertung sonst Verbrennung oder der dafür vorgesehenen Deponie zuzuführen.

5 2 Hinweise zu einzelnen Materialien

- 5 21 Sonderabfälle sind separat zu entsorgen. Sonderabfälle, die bei der Ausführung der Arbeiten eines Unternehmers entstehen, sind in der Regel von diesem zurück zu nehmen und selbst zu entsorgen.
- 5 22 Bauabfälle, bei deren Verbrennung in erhöhtem Mass problematische Rückstände entstehen (wie zum Beispiel bei halogenhaltigen Kunststoffen), sind nach Möglichkeit einer speziellen Behandlung zuzuführen.
- 5 23 Hohe Gipsanteile schränken die Verwertungsmöglichkeit von Betonabbruch und Mischabbruch ein. Gips ist nach Möglichkeit getrennt zu erfassen.
- 5 24 Verunreinigte Oberflächen von Bauteilen oder Beschichtungen, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Verwertung einzelner Materialfraktionen einschränken, sind vorgängig zu entfernen und separat zu entsorgen.

Stark verschmutzte und durch gefährliche Stoffe verunreinigte Bauabfälle sowie Aushub und Ausbruchmaterial müssen vollständig (zu 100%) gemäss SdT behandelt werden. Das Output-Material aus der Behandlungsanlage ist im Sinne der VVEA zu verwerten. Die Behandlung dieser Bauabfälle ist in der Regel wirtschaftlich tragbar, weil die Kosten einer VVEA-konformen Ablagerung meist gleich hoch oder höher sind, als die Kosten von Behandlung und Verwertung.

Dietikon, im Mai 2017

Hochbauabteilung
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 36 10
Fax 044 744 35 53
hochbauabteilung@dietikon.ch
www.dietikon.ch